

DWMV

Schweige-pflicht Werkstatt-rat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen
in der DiakonieWerkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.
Die Abkürzung heißt DWMV.

Die Schweige-pflicht steht im Paragraf 48.

Schweige-pflicht heißt:

Vertrauliche Themen dürfen nicht weiter-erzählt werden.



Vertraulich bedeutet:

Die Themen sind nicht für alle Menschen bestimmt.

Sie werden nur dem Werkstatt-rat erzählt.

Nicht den Beschäftigten oder den Gruppen-leitern.



Die Werkstatt-leitung kann vertrauliche Sachen erzählen.

Zum Beispiel eine Kündigung.

Beschäftigte können vertrauliche Sachen erzählen.

Zum Beispiel Probleme am Arbeits-platz.

Wir überlegen am Ende jeder Sitzung:

Was ist vertraulich?

Dazu gehört auch,

wie sich die Kolleg*innen im Werkstatt-rat verhalten.

Das dürfen wir nicht weitersagen.



Und wir überlegen:

Welche Sachen müssen wir weitersagen?

Wen müssen wir informieren?



Die Schweige-pflicht gilt auch:

- wenn man nicht mehr Mitglied im Werkstatt-rat ist
- wenn man nicht mehr in der Werkstatt arbeitet
- wenn die Vertrauens-person nicht mehr im Amt ist

Achtung:

Mit dem eigenen Werkstatt-rat,
der Vertrauens-person
und der Vermittlungs-stelle,
dürfen wir über alle Themen sprechen!



DWMV § 48 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat oder aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Werkstattrates und der Vertrauensperson. Sie entfällt auf Beschluss des Werkstatrates auch gegenüber der Werkstatt, gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

Wir haben über die Schweigepflicht gesprochen:

.....

Ort und Datum

.....

Werkstatt-rat der Werkstatt